Nummer 100. XXI. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Mittwoch, 24. Februar 1892.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

✠ Das Spionengesetz.

Bis zum Jahre 1886 hörte man bei uns wenig von der Nothwendigkeit einer Aenderung der Staatsgesetze gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Bis dahin hatte man selbstverständlich ebensogut Spione, wie heute und wie man sie in Zukunft haben wird. Da brachte der Boulangismus das Spionagegesetz in Frankreich ein, welches unter dem 18. April 1886 ins Leben trat und das im vergangenen Jahre, infolge des Prozesses Dripondy, eine wesentliche Verschärfung erhielt. England folgte Frankreich im Jahr 1889 mit seinem Offizier-Sekrets-Akt, diesem Italien mit dem Gesetz vom 30. Juni 1889. Oesterreich und Deutschland hielten sich diesen Gesetzen, bezüglich Gesetzesverschärfungen gegenüber bis in die neueste Zeit zurück, jedoch sah sich auch Oesterreich 1891 zu einer Vorlage, in Folge der bekannten Vorgänge in Krakau und anderwärts, veranlaßt, welche indessen bis jetzt noch keine Gesetzeskraft erlangt hat. In Deutschland schien man eine Zeit lang vielleicht zu glauben, das französische Spionengesetz, von 1889 welches thatsächlich hauptsächlich gegen Deutschland gerichtet war, werde nicht von langer Dauer sein, statt dessen wurde jedoch seine Spitze verschärft. Inzwischen scheinen besondere Vorgänge in Deutschland die noch bis vor nichtallzu langer Zeit geltende Ansicht vollständig modifizirt zu haben, daß sich nämlich eine Veränderung unserer Gesetzgebung nicht empfehle. Die Ursachen dieses Wandels in der Auffassung dürften vielleicht darin liegen, daß das Spionenwesen, trotz der Gesetze ringsum, eine immer größere Ausdehnung erlangt hat, wozu einerseits die gespannte politische Lage, andererseits die vielen Erfindungen mit ihren Folgen und die große Zahl der zur Herstellung von Kriegsmaterial u. s. w. thätigen Anstalten beigetragen haben mögen.

Gegen das von rechts und links über Deutschland ausgeworfene Netz will man sich offenbar wehren. Das ist ganz in der Ordnung. Wie aber auf allen Gebieten, so wird man auch hier das Uebel nicht durch die schärfsten Gesetze ausrotten; ja hier steht man vor der eigenthümlichen Erscheinung, daß derselbe Staat das „nothwendige Uebel" gegen einen anderen unterhält, gegen welches er sich vor dem anderen durch Gesetze schützen will. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß jeder Staat der Spione höherer und niederer Gattung bedarf, welche letztere wieder für manche Aufträge eine ganze Anzahl Hilfsorgane zur Hand haben müssen, so daß das Spionenwesen gewissermaßen einen besonderen „Stand" bildet. „Beziehungen" zu diesen Leuten dürfen natürlich von Seiten des Staates nicht bestehen; man muß sie haben, man gebraucht sie, man bezahlt sie aus geheimen Fonds, allein man muß sie jeden Augenblick abschütteln können. Die verschärften Gesetze gegen die Spione haben daher einfach die Folge, daß die Sache theurer wird und daß die besonderen Ausgaben dafür anwachsen, denn je größer die Gefahr, um so höher steigen die Spione im Preise. Da nun die Dienste der Spione unter Umständen vortrefflich „honorirt" werden, so ist es selbstverständlich vergebene Mühe, das Spionenwesen vom Staate gänzlich fern zu halten; und man darf auch füglich bezweifeln, daß irgend ein Staat ernstlich ohne Spione wirthschaften wollte, weil eine ganze Reihe von Dingen, welche er kennen zu lernen versuchen muß, nur auf diesem Wege abzumachen sind. Die Dienste von höheren Spionen würde jedenfalls kein Staat heute missen können. Ein Verzicht wäre einfach Selbstmord. Darauf soll hier selbstverständlich nicht eingegangen werden, nur kommen diese höheren Spione nicht immer zum Ziele, ohne „Andere" durch dieses oder jenes Mittel zum Verrath zu verleiten.

Nach dem § 92 Al. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft, „wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse" u. s. w., von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht." Hiernach ist bisher, außer der Veröffentlichung von geheim zu haltenden Dingen, nur die Mittheilung derselben an eine fremde Regierung unter Strafe gestellt. Da nun aber die Spionage regelmäßig von Mittelspersonen betrieben werden, so bietet diese Fassung der gerichtlichen Verfolgung des Verraths große Schwierigkeiten, besonders weil die Spione ihre Beziehungen zu der von ihnen bedienten fremden Regierung leicht zu verbergen im Stande sind. Eine allgemeine Bestimmung gegen die Spionage überhaupt kennt das Strafgesetzbuch außerdem nicht, sondern es wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bestraft, „wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht". Wenn die Spione nun nicht einem der Fälle des § 92 Nr. 1 unterliegen, so bleiben sie entweder ganz straflos, oder sie kommen mit einer geringen Strafe davon, welche in keinem Verhältniß zu ihrem Geschäftsgewinn steht. Zufolge der in unserer Nr. 97 mitgetheilten Gesetzesvorlage soll sowohl die Spionage selbst unter Strafe gestellt, als auch das Strafmaß gegen Landesverrath gesteigert werden, und diesem Grundsatz wird man zur Bekämpfung der „Ueberwucherung des Uebels" seine Zustimmung nicht versagen können; ebenso kann man im Prinzip der Bestrafung der fahrlässigen Bloßstellung von Staatsgeheimnissen beipflichten, um so mehr, als die Strafen, im Vergleich zu den französischen, immerhin noch als milde gelten können, und als thatsächlich aus mancherlei Unvorsichtigkeiten schwerwiegende Nachtheile herbeigeführt worden sind.

Nur fürchten wir, daß die Fassung von § 1: „Wer vorsätzlich Schriften u. s. w. oder Nachrichten solcher Art in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt und den Umständen gemäß wissen oder annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdet wird," schlechterdings zu schwer zu übersehenden Konsequenzen führen kann und jenes wahre Spionenfieber erzeugen würde, worüber wir bei unseren westlichen Nachbarn so viel gespottet haben. Es ist doch oft nicht zu vermeiden, daß Jemand über ein Staatsgeheimniß mit „Anderen" spricht, ja eigentlich können Dinge gar nicht unter den Begriff „Geheimniß" fallen, in denen eine ganze Zahl von Personen sogar sehr verschiedener Berufsarten thätig sind. Wie kann nun Jemand wissen, was der Andere mit „Nachrichten solcher Art" machen wird? Da man Niemand ins Herz sehen kann, so müßte eigentlich jedes Besprechen aufhören. Die Sache würde trotzdem nicht bedenklich sein, weil die Vorsätzlichkeit die Voraussetzung des Verbrechens ist, allein die Begründung des Gesetzentwurfs dehnt die Strafe auf jede Art „militärischer" Geheimnisse aus und sagt ausdrücklich: „Unter Verrath soll jede rechtswidrige Mittheilung an einen Anderen fallen." Spricht also z. B. ein Offizier irgend einer wichtigen Kommission mit einem Freunde über den Stand irgend einer Erfindung, was ja streng genommen rechtswidrig ist, so soll derselbe einen Verrath begehen! Und kann es nicht geradezu nützlich sein, mit einem anderen Offizier, der vielleicht besondere Spezialkenntnisse hat, den einen oder anderen Punkt zu ventiliren? Wo soll da eigentlich der Verrath anfangen und enden? Denn daß unter den „Anderen" ein Offizier nicht verstanden sein soll, ist nirgends gesagt. Und was ist Alles militärisches Geheimniß, was kann dazu gestempelt werden? Darüber können die Ansichten schwanken, so daß bei einer gewissen Engherzigkeit beinahe schon ein Gedankenaustausch über eine secrete Dienstvorschrift Verrath sein würde. Man hat das Recht, womöglich Alles zu sekretiren, aber man hat nicht das Recht, einen Verstoß gegen das Geheimniß ohne Weiteres als Landesverrath zu bezeichnen. Das ist einfach ungeheuerlich.

Man bestrafe wirklichen Verrath exemplarisch, und wir hätten nichts dawider, die Fahrlässigkeit ebenfalls gehörig unter das Messer genommen zu sehen, denn die Nachlässigkeit ist — wie neueste Beispiele lehren — zuweilen keine geringe. Jedenfalls gehörte z. B. nach dieser Begründung auch die Veröffentlichung des Erlasses des Prinzen Georg unter Landesverrath, denn er betraf eine „Art" militärischer Geheimnisse. Daß man im § 9 gewissermaßen die ganze Bevölkerung zum Wächter über die Wahrung der militärischen Geheimnisse aufruft, könnte zu einem Sykophantenthum führen, dessen Wurzeln vielleicht schon in dem großgezogenen Klassen- und Rassenhaß liegen.

Der zweite Theil der Vorlage befaßt sich mit den Aenderungen der §§ 87—90 des Strafgesetzbuches. Da auch diese in unserer Nummer 97, zweites Blatt, mitgetheilt worden sind, so brauchen wir sie nicht zu wiederholen. Man wird aber wohl nicht fehlgreifen, wenn man den § 88 hauptsächlich auf die Elsaß-Lothringer zugeschnitten betrachtet. Danach muß ein Elsässer, welcher in französischen Diensten ist, desertiren, wenn ein Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausbricht, falls sein Gesuch um Dienstentlassung nicht genehmigt würde. Möglich, daß man mit diesem Paragraphen im ersten Anlauf einer etwaigen Propaganda vorbeugen will, die Elsässer im Kriegsfalle zum Eintreten in französische Dienste zu verleiten, wodurch natürlich dem Feinde ein werthvolles Mittel zufflösse, sich über viele nicht ganz unwichtige Dinge zu unterrichten. Wir stehen nicht an zu sagen, daß eine Bindung und zwar Verschärfung unserer Gesetzgebung gegen Landesverrath leider durch mancherlei Erscheinungen begründet ist, allein ob man sich wohl der übeln Konsequenzen bewußt gewesen ist, welche durch die Begründung — vor allen Dingen zu den §§ 1—4 — entstehen müssen, das erscheint uns sehr zweifelhaft. Eine Gesetzgebung, welche auf dem Prinzip der Abschreckung beruht, mag hier vielleicht am Platze sein, um dem Ueberhandnehmen des Spionirwesens zu steuern; nur bedenke man, daß man mit zu weit gehenden Definitionen und Interpretationen sich empfindlich ins eigene Fleisch schneidet, ohne die Spionage zu beseitigen. In diesem Falle machte man das Uebel größer statt kleiner.

Zur Erinnerung an den 24. Februar 1867.

Das erste Vierteljahrhundert unserer konstitutionellen Geschichte im Reiche liegt hinter uns; denn streng genommen hat diese neudeutsche politische Entwickelung mit der Begründung des norddeutschen Bundes ihren Anfang genommen. Heute vor 25 Jahren hat die Eröffnung des verfassungsgebenden Reichstages des norddeutschen Bundes stattgefunden. Es war ein weltgeschichtlicher Augenblick, der die gespannteste Aufmerksamkeit Europas und Nordamerikas auf sich zog. Zum ersten Male trat das vielzerstückelte deutsche Volk als eine politische Einheit in die Erscheinung. Noch war die Mainlinie nicht völlig aufgehoben, noch war der Brückenschlag zur endgiltigen Verbindung des kleineren Südens mit dem nördlichen größeren Theile Deutschlands nicht ganz vollzogen. Allein die Verträge mit den hauptsächlichsten süddeutschen Staaten waren bereits im direkten Anschlusse an den Nikolsburger Frieden in Kraft getreten. Jeder politisch denkende Mensch empfand auf das Lebhafteste, daß der nun einmal Thatsache gewordene Zustand nur ein vorübergehender sein konnte. Aber so unvollkommen auch immer das durch den böhmischen Feldzug vom Jahre 1866 Entstandene erscheinen mochte, der politische Gewinn, der aus jenen Ereignissen gezogen wurde, war doch ein unermeßlicher. Ein norddeutsches Bürgerrecht, ein wirthschaftlich geeintes Gebiet, eine gemeinsame Vertretung des Volkes im Innern und nach Außen hin war mit einem Schlage geschaffen und eine einheitliche Regelung des Verkehrs, die Einführung eines einheitlichen Maaß- und Münzsystems wurde vorbereitet. Es war die Zeit, da das lange niedergehaltene Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit gewaltsam auf allen Punkten des deutschen Volkslebens hervorbrach. Allgemein war man sich in Deutschland der Größe des Augenblickes bewußt und dies Bewußtsein verlieh der Volksseele thatkräftige Begeisterung und ideale Spannkraft. Man gab sich der Zuversicht auf eine ungetrübte, freiheitliche Entwickelung der Verhältnisse hin; man wähnte die Macht der rückwärts gewandten Vorstellungen und Parteien für immer gebrochen. Mit frohestem Muthe, mit hingebungsvollster Arbeitslust traten die in den politischen Kämpfen der Vergangenheit bewährten Männer an die Erfüllung der ihnen von der neuen Zeit gestellten Aufgaben und Pflichten heran. Nicht Alles von dem, was damals für die Entwickelung unseres Volksganzen erhofft wurde, ist in Erfüllung gegangen. Das Meiste ist sogar von den rauhen Stürmen der Folgezeit verweht, Manches ganz zerstört worden. Eines aber ist als unveräußerliches Gut geblieben, nämlich das Gefühl der Untrennbarkeit des deutschen Volkes in Freud und Leid, und dies Gefühl muß alle Gemüther durchdringen und aufrecht erhalten, auch wenn die Gegenwart noch so umschleiert erscheint. Die geeinte deutsche Volkskraft wird endlich auch zum Bewußtsein der ihr innewohnenden idealen Bedeutung gelangen, und sie wird alsdann wenngleich nach schweren Kämpfen und nach vielen harten Prüfungen über die Gegner der freien Gesellsregung obsiegen. Noch mehr als je zuvor gilt heute der Satz, daß das Ganze leidet, sobald ein Glied desselben in einen gewissen krankhaften Zustand geräth. Wenn die politischen Dinge heutzutage in Preußen schlecht bestellt sind, dann macht sich der Rückschlag in ganz Deutschland nur um so fühlbarer geltend. Wir sind eben ein einheitlich organisirter politischer Körper geworden. Andererseits muß man die Hoffnung und die Zuversicht nicht aufgeben, daß eben dieser unser einheitlich organisirter Volkskörper die ihm bevorstehenden Gefahren sicherer und rascher überwinden wird. Ein dumpfes, jahrzehntelanges Vorsichhinbrüten des ganzen deutschen Volkes, wie es zur Zeit des seligen Bundestages erlebt wurde, ist heutzutage im neuen deutschen Reiche nicht mehr möglich. Die Zeit des thatenlosen politischen Träumens ist für Deutschland endgiltig vorbei. Es ist dies nicht der kleinste Gewinn, der uns aus den blutgetränkten Schlachtfeldern des böhmischen Feldzuges entsprossen ist. Deutschland muß scharfe Wacht halten, im Innern wie nach Außen hin, wenn es nicht Abbruch erleiden will an seinem politischen und intellektuellen Dasein.

An solch einem zum Ernst stimmenden Erinnerungstage soll man in Treue und Dankbarkeit der edlen Kämpfer für die freiheitlichen Güter des Volkes gedenken, die der Tod niedergemäht hat, theils in der Volkskraft ihrer Jahre, theils in der Zeit ihrer fast vollendeten irdischen Pilgerschaft. Da treten vor Allem die leuchtenden Gestalten solcher um unser Volk so hochverdienten Männer, wie die eines Waldeck, Schulze-Delitzsch, Ziegler, Kosch, Hoverbeck, eines Twesten, Lasker, Biggers, Runge, und noch so mancher Andern entgegen. Fürwahr eine Reihe stolzer Namen, die nicht minder durch unsere Geschichte leuchten, als die der lorbeergekrönten Feldherrn; denn an dem Einigungswerke unseres Vaterlandes hat die uneigennützige geistige und politische Arbeit der genannten Helden ihr ebenso reiches Theil als die Thaten durch das Schwert und durch die diplomatische Staatskunst.

Die Auswanderung aus Deutschland.

Einem dem Reichstag zugegangenen Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1891 entnehmen wir, daß die Personenbeförderung nach überseeischen Ländern über Hamburg, Bremen und Stettin im verflossenen Jahre eine ganz erhebliche Zunahme gegen das Jahr 1890 erfahren hat. Es wurden nämlich 1891 befördert 289,225 Personen gegen 243,291 Personen im Jahre 1890, mithin ein Mehr von 45,934 Personen. Zu dieser Zunahme hat die Auswanderung der aus Rußland ausgewiesenen Israeliten bedeutend beigetragen.

Von den 1891 beförderten 289,225 Personen gingen 144,239 über Hamburg (davon 31,581 Deutsche, 112,658 Nichtdeutsche), über Bremen 139,821 (davon 59,673 Deutsche, 80,148 Nichtdeutsche), 5165 über Stettin (1883 Deutsche, 3282 Nichtdeutsche). Ferner waren unter den 289,225 im Jahre 1891 beförderten Personen 229,025 Erwachsene, 47,776 Kinder unter 10 Jahren, 12,424 Säuglinge unter einem Jahre. Es waren 166,963 männlichen, 122,262 weiblichen Geschlechts.

Die 93,145 deutschen Auswanderer (zu den oben aufgeführten kommen noch acht über andere Häfen beförderte) vertheilen sich auf die einzelnen deutschen Staaten folgendermaßen:

Staaten und Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1891		
	Männlich	Weiblich	Zusammen
Preußen.			
Provinz Ostpreußen	1,227	1,178	2,405
„ Westpreußen	6,532	6,856	13,388
„ Brandenburg mit Berlin	3,121	2,289	5,410
„ Pommern	4,543	4,378	8,921
„ Posen	8,012	7,8 8	15,850
„ Schlesien	1,087	1,153	2,2 0
„ Sachsen	1,048	691	1,73
„ Schleswig-Holstein	2,260	1,912	4,172
„ Hannover	3,528	2,906	6,434
„ Westfalen	773	504	1,277
„ Hessen-Nassau	1,367	1,181	2,548
„ Rheinland	912	532	1,444
„ Hohenzollern	18	24	42
Preußischer Staat	34,768	31,412	66,180
Bayern (rechts des Rheins	3,470	3,100	6,570
„ (Pfalz	378	234	512
Sachsen	2,396	1,566	3,875
Württemberg	2,276	2,073	4,349
Baden	954	889	1,843
Hessen	774	661	1,435
Mecklenburg-Schwerin	801	640	1,441
Sachsen-Weimar	212	141	353
Mecklenburg-Strelitz	173	158	331
Oldenburg	579	510	1,089
Braunschweig	134	91	225
Sachsen-Meiningen	127	105	232
Sachsen-Altenburg	66	46	112
Sachsen-Koburg-Gotha	143	95	238
Anhalt	99	52	151
Schwarzburg-Sondershausen	29	32	61
Schwarzburg-Rudolstadt	67	49	116
Waldeck	39	43	82
Reuß älterer Linie	67	50	117
Reuß jüngerer Linie	141	107	248
Schaumburg-Lippe	30	17	47
Lippe	82	51	133
Lübeck	69	36	105
Bremen	538	550	1,088
Hamburg	1,255	829	2,084
Elsaß-Lothringen	53	45	98
Deutsches Reich	49,560	43,585	93,145

Von den 93 145 deutschen Auswanderern gehörten ihrem Berufe nach dem „Arbeiterstande" 28,703, der Industrie 16,761, der Landwirthschaft 14,681, dem Handel und Verkehr 5172, anderen Berufsarten 1130 an; ohne Beruf oder ohne Berufsangabe waren 26,698 Personen.

Es gingen nach den

Vereinigten Staaten von Nordamerika	46,470	männliche,	42,000	weibliche	Personen;
nach Britisch-Nordamerika	490	„	476	„	„
„ Mexiko u. Centralamerika	58	„	21	„	„
„ Westindien	61	„	11	„	„
„ Brasilien	1,136	„	519	„	„
„ Argentinien	318	„	195	„	„
„ Peru	7	„	3	„	„
„ Chile	63	„	37	„	„
nach anderen südamerikanischen Staaten	121	„	89	„	„
nach Afrika	474	„	123	„	„
„ Asien	76	„	21	„	„
„ Australien u. Polynesien	267	„	141	„	„

Die über deutsche Häfen beförderten 196,080 nichtdeutschen Auswanderer vertheilen sich folgendermaßen: aus dem europäischen Rußland 109,515, aus Oesterreich-Ungarn 55,196, aus den Vereinigten